Absender:

An die
Gemeinde Timmendorfer Strand
Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz
Frau Nagel
Postadresse:
Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand
Sitz in der Außenstelle:
Poststraße 35, 23669 Timmendorfer Strand
Email: c.nagel@timmendorfer-strand.org und j.lassowsky@timmendorfer-strand.org

Meldung
einer Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum
der Gemeinde Timmendorfer Strand

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen!

Ausführungsort			
Straße, Haus-Nr.			
Angaben zur Aufgrabung	☐ Fahrbahn ☐ Gehweg ☐ Radweg ☐ Parkfläche ☐ Sonstiges		
Oberfläche	☐ Asphalt ☐ Pflaster ☐ Platten ☐ Grünfläche ☐ unbefestigt		
Grund der Aufgrabung	☐ Straßenbau ☐ Kanalbau	☐ Kabelverlegung ☐ Gasleitung	☐ Wasserleitung ☐ Sonstiges
Auftraggeber			
Ausführende Firma			
		Telefon	
Beginn der Arbeiten	am		

Mir/Uns ist bekannt, dass
- diese Meldung vollständig auszufüllen ist und dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) vom Fachdienst 2.30 Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Timmendorfer Strand vorliegt.
- nach Beendigung der Arbeiten eine Fertigstellungsmitteilung mit Foto an den FD.3.60 per Email: c.nagel@timmendorfer-strand.org und j.lassowsky@timmendorfer-strand.org zu senden ist.

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum Unterschrift

Besondere Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Gemeinde Timmendorfer Strand

---

1. Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV-SoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neuesten Fassung.

2. Die Frist der Mängelbeseitigung beträgt grundsätzlich 5 Jahre auf alle Arbeiten ab deren Abnahme/ Fertigstellungsmeldung.

3. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.
   Provisorisch geschlossene Aufgrabungen sind vom Gestattungsnehmer verkehrssicher zu unterhalten. Bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bautätigkeit (insbesondere bei Wintereinbruch) ist die Befahrbarkeit der Straße innerhalb von 3 Tagen wiederherzustellen.
   In den Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände (witterungsbedingter Unterbrechungen, jahreszeitlich bedingter Schließung der Mischanlagen o.ä.) der endgültige Deckenschluss nicht innerhalb des in der Erlaubnis festgelegten Zeitraumes hergestellt werden kann, erfolgt der endgültige Deckenschluss zu dem durch den Fachdienst 3.60 festgelegten Termin.

4. Um Gefahren und Schäden zu verhüten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr und der Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung) Erkundigungen über die Lage von Leitungen einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie gegen sonstige Dritte, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.

5. Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen mit dem Fachdienst 3.60 (Frau Engelbrecht, Tel.: 04503/807-232) geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Die Anforderungen der DIN 18920 sind in jedem Fall zu beachten. Weitergehende Maßnahmen können angeordnet werden.

6. Das Einschlagen von Pfählen in den Fahrbahn- oder Gehwegbelag ist nicht gestattet.

7. Der Bauherr bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.

8. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der Verkehrsbehörde der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag beim Fachdienst 2.30 – Sicherheit und Ordnung – der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beantragen.

9. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.

10. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RStO in der aktuellen Fassung zu dimensionieren. Abweichungen bei besonderen Bauweisen werden vom Fachdienst 3.60 festgelegt. Die endgültige Wiederherstellung der Trag- und Deckenschicht für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen kann nur von einer Fachfirma vorgenommen werden.

11. Beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wiederherzustellen.

12. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

13. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Timmendorfer Strand verweigert werden.

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach DSGVO und LDSG

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Bauliche Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind genehmigungspflichtig lt. StVO.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung
Gemeinde Timmendorfer Strand; Der Bürgermeister; Strandallee 42; 23669 Timmendorfer Strand
E-Mail: buero-buergermeister@timmendorfer-strand.org; Tel.-Nr. 04503 807-0

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten
Der / die Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter: Gemeinde Timmendorfer Strand; Der/die Datenschutzbeauftragte; Strandallee 42; 23669 Timmendorfer Strand, E-Mail: datenschutz@timmendorfer-strand.org

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Genehmigung von baulichen Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DGSVO in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz SH verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben.

6. Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten
Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte
Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht
Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.
Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD); 24103 Kiel, Holstenstraße 98, Telefon: 0431 988 1200 Telefax: 0431 988 1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen:
www.datenschutzzentrum.de